

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57), § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, § 44 Abs. 3 Satz 6 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2, 6 Abs. 1-7, 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2-7 und Abs. 9, 9 und 9a und 18 Abs. 3 2. HS. des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S-H. S. 27) und der §§ 1 Abs. 2 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S-H. S. 425), des § 24 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 9. Oktober 2023 die sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

1. § 16b „Verschmutzungszuschläge“ wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung bezieht sich auf häusliches Schmutzwasser. Für Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, das eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, ggf. auch nach einer Vorbehandlung, wird ein Zuschlag zu der Gebühr gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend des Verschmutzungsgrades erhoben. Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte häuslichen Schmutzwassers zu reduzieren.
- (2) Der Verschmutzungsgrad wird durch Abwasserproben, die vom Abwasserzweckverband bzw. einem vom Abwasserzweckverband beauftragten Labor genommen und untersucht werden, ermittelt. Die Proben werden unangemeldet und zu unregelmäßigen Zeiten entnommen. Es sind jährlich mindestens 12 Untersuchungen nach dem deutschen Einheitsverfahren durchzuführen. Für eine Untersuchung sind mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden, erforderlich (qualifizierte Stichprobe im Sinne der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung). Für die Gebührenberechnung wird der Durchschnitt aus den Untersuchungen des Jahres ermittelt. Der Durchschnittswert wird bis zum 31. Januar jeden Jahres festgestellt, er gilt für das vorangegangene Jahr.

- (3) Die Höhe der Verschmutzungszuschläge richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen und beträgt:

	BSB ₅ (mg/l)		BSB ₅ (mg/l)	Zuschlagsfaktor je m ³ Schmutzwasser
von	401 mg/l	bis	500 mg/l	1,1
Je angefangene weitere			100 mg/l	0,1

- (4) Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrads durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einem niedrigeren Verschmutzungsgrad kommt, trägt der Abwasserzweckverband die Kosten, wenn die Abweichung mehr als 10 % beträgt; beruht der von dem Abwasserzweckverband festgesetzte Verschmutzungsgrad auf einem amtlichen Gutachten muss die Abweichung mindestens 20 % betragen.

2. Es wird **§ 17a „Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser“** neu eingeführt. Dadurch wird der bisherige § 17a „Mitwirkungspflichten“ zu § 17c.

- (1) Die Gebühr für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser bemisst sich im Falle der Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (2) Die Wassermenge ist durch einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten Wasserzähler nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch den Abwasserzweckverband – regelmäßig im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 9 Abs. 13 seiner Allgemeinen Abwassersatzung. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (3) Bei vom Abwasserzweckverband genehmigter Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden 50 % der für die Niederschlagswassergebühr ermittelten bebauten und befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, zu Grunde gelegt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Es wird ein Spitzenabfluss (15 min/1 N) von 100 l/s Einleitmenge zu Grunde gelegt, so dass die gebührenfähige Fläche mit dem Spitzenabflussfaktor von 100,0 % zu multiplizieren ist.

- (4) Bei vom Abwasserzweckverband genehmigter Einleitung von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden 100 % der drainierten Flächen als gebührenfähige Fläche angesetzt. Es wird ein Spitzenabfluss (15 min/1 N) von 1,2 l/s Einleitmenge zu Grunde gelegt, so dass die drainierte Fläche mit dem Spitzenabflussfaktor von 1,2 % zu multiplizieren ist.

3. Es wird **§ 17b „Gebührenmaßstab für die Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser“** neu eingeführt. Dadurch wird der bisherige § 17a „Mitwirkungspflichten“ zu § 17c.

§ 17b „Gebührenmaßstab für die Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser“

- (1) Die Gebühr für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser bemisst sich im Falle der Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Im Falle der Einleitung in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen (m³) oder die geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge in der Region Heide auf Quadratmeter (m²) umgerechnet.
- (2) Bei der Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten Wasserzähler nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch den Abwasserzweckverband – regelmäßig im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 9 Abs. 13 seiner Allgemeinen Abwassersatzung. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

§ 17c Mitwirkungspflichten

4. § 20 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser, wie z.B. wild abfließendem Wasser (§ 37 WHG), sowie von Kühl- und Filterrückspülwasser beginnt mit dem Tage der Einleitung und endet mit dem Aussetzen der Einleitung.

5. § 24 wird in Abs. 1 wie folgt geändert und um die Absätze 3 - 7 ergänzt. Abs. 2 bleibt unverändert:

- (1) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2020

1. für die Schmutzwasserbeseitigung 2,30 Euro je m3 Schmutzwasser.
 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,30 Euro je m2 bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt Euro je m3 eingeleiteten Wassers.
- (4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser aus Hausdrainagen und aus landwirtschaftlichen Drainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt Euro je m2 gemäß § 17a Abs. 3 bzw. Abs. 4 ermittelter Berechnungseinheit (Maßstabseinheit).
- (5) Die Gebühr für die Einleitung von Kühl- und Filtrerrückspülwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt Euro je m3 eingeleiteten Wassers.
- (6) Die Gebühr für die Einleitung von Kühl- und Filtrerrückspülwasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt Euro je m2 gemäß § 17b Abs. 1 Satz 2 ermittelter Fläche.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 9. Oktober 2023



Reiner Frahm
Verbandsvorsteher